



## **Amtliche Publikation**

### **Gemeinde-Urnenabstimmung vom 7. März 2021**

Der Gemeinderat Grindelwald bringt in Anwendung von Art. 9 und 34 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Kenntnis, dass am Sonntag, 7. März 2021, gemeinsam mit der eidg. und kant. Volksabstimmung eine Gemeindeurnenabstimmung stattfindet. Die Stimmberechtigten von Grindelwald erhalten die Möglichkeit, über folgende Vorlage abzustimmen:

### **Neubau Doppelturnhalle im Graben, Objektkredit 12,37 Mio. Franken**

#### *Ausübung des Abstimmungsrechts*

- Gemäss Art. 13 Gemeindegesetz sind in Gemeindeangelegenheiten Frauen und Männer stimmberechtigt, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Grindelwald wohnhaft sind.
- Das Abstimmungsmaterial (inkl. Abstimmungsbotschaft) wird den Stimmberechtigten spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag zugestellt. Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bei der Gemeindschreiberei bis Freitag, 5. März 2021, 16.00 Uhr, ein Doppel verlangen.
- Spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag wird die Abstimmungsbotschaft auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet. Antrag und Abstimmungsbotschaft können unter Einhaltung der Corona-Schutzmassnahmen während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### *Stimmabgabe an der Urne*

Für die Stimmabgabe ist das Abstimmungs-Lokal im Gemeindehaus wie folgt geöffnet:  
Sonntag, 7. März 2021, 10.00 bis 11.00 Uhr.

#### *Briefliche Stimmabgabe*

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Abstimmungsmaterials zulässig. Wer brieflich abstimmen will, legt den ausgefüllten Abstimmungszettel in das Stimmzettelkuvert und klebt dieses zu. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit der *persönlich unterzeichneten Ausweiskarte* in das Antwortkuvert zu legen. Dieses ist ebenfalls zu verschliessen und es darf keine Kennzeichen tragen. Das Antwortkuvert kann sodann frankiert der Post übergeben oder in den Briefkasten bei der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden. Beim Postversand muss das Antwortcouvert spätestens am Samstag vor dem Abstimmungstag eintreffen. Die letzte Leerung des Briefkastens bei der Gemeindeverwaltung erfolgt am Sonntag, 7. März 2021 um 11.00 Uhr. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe verwiesen, die auf dem Abstimmungskuvert abgedruckt sind.

#### *Stellvertretung*

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist *nicht zulässig*.

#### *Auszähllokal*

Die Auszählung findet im Gemeindehaus statt.

### *Bekanntgabe des Resultats*

Das Abstimmungsergebnis wird nach der Auszählung im Schaukasten bei der Gemeindeverwaltung angeschlagen sowie in der nächstfolgenden Ausgabe des Anzeigers Interlaken und unter [www.gemeinde-grindelwald.ch](http://www.gemeinde-grindelwald.ch) publiziert.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Vorbereitungshandlungen in Abstimmungssachen, wie die vorliegende Einberufung der Urnenabstimmung, sind gemäss Art. 67a Abs. 3 VRPG innert 10 Tagen ab Publikation mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, anfechtbar.

Gegen das Ergebnis der Urnenabstimmung kann gemäss Art. 67a Abs. 2 VRPG innert 30 Tagen nach der Abstimmung beim Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken, Beschwerde geführt werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und die Unterschrift enthalten.

Gemeinderat Grindelwald

---

### Zu Publikation

- Anzeiger Interlaken (am 21.01.2021 und 04.02.2021)
- Webseite der Gemeinde Grindelwald

GEMEINDEVERWALTUNG GRINDELWALD  
Der Gemeindeschreiber a.i.

Grindelwald, 07.01.2021/Woo

Stefan Woodtli